

# Fort- und Weiterbildungsrichtlinie

Richtlinie des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und  
Konsumentenschutz auf Grundlage von Gutachten des  
Psychotherapiebeirates; zuletzt vom 02.12.2014

## Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Definition von Aus-, Fort- und Weiterbildung</b> .....	<b>5</b>
<b>2 Fortbildung</b> .....	<b>7</b>
2.1 Wer bietet Fortbildung an? .....	7
2.2 Art und Weise der Fortbildung.....	7
2.3 Teilnahmebestätigung.....	8
<b>3 Weiterbildung</b> .....	<b>9</b>
3.1 Wer bietet Weiterbildung an? .....	9
3.2 Weiterbildungsinhalte .....	10
3.3 Spezifisch ausgewiesene Weiterbildungen .....	11
3.3.1 Weiterbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie .....	11
3.4 Teilnahmebestätigung.....	13
<b>Impressum</b> .....	<b>14</b>

## Vorwort

Fort- und Weiterbildung erweitert und vertieft die während der Ausbildung zur Psychotherapeutin/zum Psychotherapeuten erworbenen Kenntnisse in der Psychotherapie. Sie vermittelt Handlungskompetenzen für unterschiedliche Felder der Psychotherapie und fördert aber auch die Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Kooperation im Gesundheitswesen.

Fortbildung ist als selbstverständlicher Bestandteil psychotherapeutischer Berufsausübung zu sehen und definiert sich als eine Interaktion zwischen Psychotherapeutinnen/ Psychotherapeuten als Lernende, der sich ständig weiterentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnis, dem Berufs- und Praxisumfeld und ganz allgemein den Einflüssen der Gesundheitspolitik.

Somit gehört gemäß § 14 Abs. 1 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990, zu den wesentlichen Berufspflichten der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten, dass sie/er ihren/seinen „Beruf nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft auszuüben hat. Diesem Erfordernis ist insbesondere durch den regelmäßigen Besuch von in- oder ausländischen Fortbildungsveranstaltungen zu entsprechen.“

Psychotherapeutische Fortbildung setzt zunächst eine fachliche und formell ordnungsgemäß abgeschlossene fachspezifische Psychotherapieausbildung voraus. In der Folge haben Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten dafür zu sorgen, dass das hohe Niveau der erlernten Ausbildung beibehalten werden kann. Fortbildung in diesem Bereich bedeutet daher, dass in der jeweils erlernten psychotherapeutischen methodenspezifischen Ausrichtung und auch darüber hinaus immer wieder eine theoretisch und praktisch orientierte Vertiefung zu erfolgen hat.

Berufsbegleitende Fortbildung ist für Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten erforderlich,

1. weil die Professionalisierung weiter fortschreitet und sich die Psychotherapie parallel zur Veränderung der gesellschaftlichen Lebensbedingungen weiterentwickelt; die Fortbildung soll der reflektierten Auseinandersetzung mit diesen Weiterentwicklungen im Sinne einer Qualitätssicherung dienen;
2. weil Patientinnen/Patienten bzw. Klientinnen/Klienten das Recht auf psychotherapeutische Behandlung haben, die sich aktuell am neuesten Stand der Wissenschaft orientiert;

3. weil Psychotherapie ein lebendiger Prozess der wissenschaftlichen Selbstevaluation ist und nicht zuletzt
4. weil Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten selbst sich persönlich verändern.

Weiterbildung erfordert eine entsprechende Struktur und kontinuierliche curriculare Ausrichtung, ist auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet und dient dazu, eine Qualifikation für eine eigenständige selbstverantwortliche Berufstätigkeit für bestimmte Aufgabengebiete zu vermitteln und entsprechend auszuweisen.

Letzteres wird dadurch erreicht, dass am Ende der erfolgten Weiterbildung ein Abschlusszertifikat über die erfolgreich absolvierte Weiterbildung vom Veranstalter ausgestellt wird. Dadurch ist nachgewiesen, auf einem oder mehreren bestimmten Fachgebieten besondere Kenntnisse erworben zu haben. Es gibt hinsichtlich der Weiterbildung keine gesetzlichen Vorgaben.

Weiterbildung setzt ebenso wie die Fortbildung eine fachlich und formell ordnungsgemäß abgeschlossene Ausbildung und die daran anschließende Eintragung in die Psychotherapeutenliste, mit der die Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung erworben wird, voraus. Sie beruht auf einem nachvollziehbaren, wissenschaftlich fundierten Curriculum. Sie erweitert oder vertieft die fachliche Kompetenz (zum Beispiel Erweiterung hinsichtlich anderer methodenspezifischer Ausrichtungen, Vertiefung hinsichtlich zielgruppenorientierter Anwendungen).

# 1 Definition von Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Ausbildung in einer wissenschaftlich-psychotherapeutischen methodenspezifischen Ausrichtung hat auf Grund der gesetzlichen Vorgaben und im Rahmen der behördlich anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen, nach Absolvierung des propädeutischen Ausbildungsteiles, zu erfolgen. Welche methodenspezifischen Ausrichtungen als wissenschaftlich-psychotherapeutisch in Österreich anzusehen sind, wird insbesondere vom Gesundheitsressort auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates festgelegt.

Fortbildung bedeutet, nach absolvierter Ausbildung und Eintragung in die Psychotherapeutenliste die selbständige Berufsausübung als Psychotherapeutin/ Psychotherapeut nach bestem Wissen und Gewissen unter besonderer Beachtung der aktuellen Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft durch den regelmäßigen Besuch von in- oder auch ausländischen Fortbildungsveranstaltungen zu gewährleisten.

Im Rahmen der wissenschaftlichen und fachgerechten Berufsausübung als Psychotherapeutin/Psychotherapeut soll sich Fortbildung an dem orientieren, was in der Fachwelt in breiter Form durch Diskussionen auf Kongressen und Fachtagungen, durch Forschung, Ausbildung und Darstellung in Standardwerken, Fachzeitschriften etc. aufgegriffen worden ist. Der regelmäßige Besuch von Fortbildungsveranstaltungen in der Dauer von mindestens einhundertfünfzig Einheiten à 45 bis 50 Minuten im Zeitraum von fünf Jahren kann als allgemein akzeptierter Richtwert genannt werden.

Fortbildung kann methodenspezifisch und methodenerweiternd sein sowie besondere Schwerpunkte (u.a. Diagnostik, Fachliteratur, rechtliche Fragen, Psychiatrie) beinhalten.

Weiterbildung erfolgt ebenfalls nach der Ausbildung und bedeutet die Erlernung und Ausformung spezifischer theoretischer und praktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die auf Grundlage eines nachvollziehbaren, definierten und fundierten Curriculums erfolgen und zur Erlangung einer besonderen Befähigung auf einem oder mehreren bestimmten Arbeitsbereichen führen.

Darunter fallen vor allem zielgruppenorientierte Spezialisierungen, wie etwa für Kinder (Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie), alte Menschen (Gerontopsychotherapie) oder

forensische Psychotherapie etc., die Spezialisierung auf Arbeitsschwerpunkte, wie zum Beispiel auf Psychosomatik, Psychoonkologie, Suchterkrankungen etc., aber auch methodenerweiternde Techniken.

Festzuhalten ist, dass sich Weiterbildungen insbesondere schon in rein quantitativer Art und Weise grundlegend von Ausbildungen unterscheiden und im Gegensatz zu absolvierten Ausbildungen nicht zu einer Zusatzeintragung in der Psychotherapeutenliste führen können (keine Zusatzbezeichnungsmöglichkeit).

Eine ständig kontrollierende, behördliche Aufsicht über die Einhaltung der Fortbildung und der Weiterbildung ist im Psychotherapiegesetz nicht vorgesehen. Allerdings werden Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in einem konkreten Anlassfall, etwa im Rahmen eines Kunstfehlerprozesses, im Nachhinein die Erfüllung ihrer Fortbildung und Weiterbildung in Bezug auf den gegenständlichen Konflikt nachzuweisen haben.

Elemente der Fortbildung können im Sinne einer Durchlässigkeit auch auf die Weiterbildung anrechenbar sein und umgekehrt.

Die Anrechnung der Fortbildung im Rahmen der Weiterbildung obliegt dem jeweiligen Veranstalter von Weiterbildungscurricula.

# 2 Fortbildung

## 2.1 Wer bietet Fortbildung an?

Als Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen sind wie folgt vorgesehen:

1. die in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen für das Fachspezifikum;
2. die vom Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP) anerkannten Fortbildungs- und Forschungseinrichtungen;
3. der ÖBVP selbst;
4. andere Ausbildungsinstitutionen aus dem psychosozialen Bereich, die psychotherapierrelevante Inhalte anbieten;
5. einzelne nachweislich besonders qualifizierte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die über eine zumindest fünfjährige Berufserfahrung verfügen, oder Gruppierungen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (die zum Beispiel in entsprechenden Vereinen organisiert sind);
6. andere Fachleute, die psychotherapierrelevante und verfahrensrelevante Inhalte anbieten und dafür besonders qualifiziert sind;
7. entsprechende vergleichbare Einrichtungen im Ausland, sofern diese den obengenannten Kriterien entsprechen.

## 2.2 Art und Weise der Fortbildung

Fortbildung kann wie folgt absolviert werden:

1. Seminare sowie Kleingruppen, die interaktives Lernen ermöglichen;
2. Vorträge (Fortbildung erfolgt vorwiegend durch die Vermittlung theoretischen Wissens);
3. ergänzende weitere Fortbildungsveranstaltungen wie zum Beispiel im Rahmen von Fallbesprechungen, Selbsterfahrung, Supervision und Intervision sowie

#### 4. Literaturstudium.

Grundsätzlich soll Fortbildung über einen Zeitraum von fünf Jahren Veranstaltungen aus mehreren der beschriebenen Bereiche aufweisen.

### 2.3 Teilnahmebestätigung

Der vorgesehene Mindestinhalt einer Teilnahmebestätigung umfasst Folgendes:

1. Name des Veranstalters;
2. Bezeichnung der Veranstaltung;
3. Name der Teilnehmerin/des Teilnehmers;
4. Veranstaltungsdatum;
5. Anzahl der Fortbildungseinheiten (von je zumindest 45 Minuten);
6. Unterschrift des Veranstalters und Stampiglie.



# 3 Weiterbildung

Psychotherapie im Gesundheitswesen ist ein eigenständiges Heilverfahren für die umfassende, bewusste und geplante (Kranken-)Behandlung von psychisch, psychosozial oder aus psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Mitteln. Auch Weiterbildungen für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen daher einen wissenschaftlichen Kontext aufweisen.

Angebote, die sich beispielsweise mit parapsychologischen Phänomenen, Reinkarnationserfahrungen, spirituellen Phänomenen (wie Kundaliniprozessen, Chakrenöffnungen oder Egotoderfahrungen), dämonischen Kräften, höhere Mächten oder göttlichen Grundwirklichkeiten beschäftigen oder „Meister“, „Schamanen“ bzw. „Gurus“ bemühen, können jedenfalls nicht als mit der Fort- und Weiterbildungsrichtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Einklang stehend, angesehen werden.

Es handelt sich vielmehr um Inhalte, die in den „esoterischen“, spirituellen bzw. religiösen Bereich fallen (vgl. Richtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur Frage der Abgrenzung der Psychotherapie von esoterischen, spirituellen, religiösen und weltanschaulichen Angeboten, wobei betreffend energetische Dienstleistungen auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für das freie Gewerbe der Humanenergetik hinzuweisen ist).

Derartige auf dem Markt angebotene sogenannte „Fortbildungen“ bzw. „Weiterbildungen“ können auf die psychotherapeutische Fortbildungsverpflichtung nicht angerechnet werden.

## 3.1 Wer bietet Weiterbildung an?

Als Anbieter von Weiterbildungsveranstaltungen sind wie folgt vorgesehen:

1. die in Österreich anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen für das Fachspezifikum;
2. die vom ÖBVP anerkannten Weiterbildungs- und Forschungseinrichtungen;

3. der ÖBVP selbst;
4. andere Institutionen aus dem psychosozialen Bereich, die psychotherapierrelevante Inhalte anbieten;
5. Gruppierungen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (die zum Beispiel in entsprechenden Vereinen organisiert sind);
6. entsprechende vergleichbare Einrichtungen im Ausland, sofern diese den obengenannten Kriterien entsprechen.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz behält sich die Führung einer Liste von Weiterbildungseinrichtungen nach vorheriger Befassung des Psychotherapiebeirates im Rahmen einer eigenen Arbeitsgruppe vor.

## 3.2 Weiterbildungsinhalte

1. Zielgruppenspezifische Weiterbildung (zum Beispiel Suchttherapie, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Gerontopsychotherapie, psychosomatische Medizin etc.);
2. Weiterbildung in derzeit nicht als wissenschaftlich anerkannten methodenspezifischen Ausrichtungen (zum Beispiel in körperorientierten Verfahren);
3. Weiterbildung in psychotherapieangrenzenden Verfahren.

Die Curricula von Weiterbildungsangeboten haben zumindest nachstehend angeführte Inhalte zu umfassen und vorzusehen:

1. Darlegung des spezifischen Schwerpunktes und Zieles der Weiterbildung;
2. Darstellung eines fundierten Curriculums mit einer mindestens zwei bis zweieinhalbjährigen Dauer im Umfang von zumindest 200 bis 250 Einheiten à 45 bis 50 Minuten, wobei Theorie, Praxis und Supervision in ausgewogenem Verhältnis und eine kontinuierliche Lernsituation anzubieten sind;
3. Angaben über die Qualifikation der Lehrpersonen, die in der Weiterbildung tätig sind, Informationen über ihre einschlägigen praktischen Erfahrungen im Gegenstandsbereich der Weiterbildung sowie Informationen über ihre Erfahrung in der Lehrtätigkeit;

4. Angaben über Publikationen und dokumentierten wissenschaftlichen Diskurs im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Weiterbildung;
5. schriftliche Weiterbildungsvereinbarungen.

### 3.3 Spezifisch ausgewiesene Weiterbildungen

Für einzelne Weiterbildungen können dem Weiterbildungsziel entsprechend erhöhte oder/und genauer bezeichnete spezielle Inhalte und Stundenzahlen festgelegt werden.

#### 3.3.1 Weiterbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

- a) Eine vertiefte Kompetenz in der psychotherapeutischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist unter besonderer Berücksichtigung der vom Psychotherapiebeirat verabschiedeten Richtlinie für die psychotherapeutische Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen nachzuweisen:
  - Mindestens 150 Einheiten à 45 Minuten Theorie und Methodik der Säuglings-, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter besonderer Berücksichtigung der gesunden und kranken bio-psycho-sozialen Entwicklung,
  - mindestens 200 Einheiten à 45 oder 50 Minuten psychotherapeutischer Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen samt
  - mindestens 50 Einheiten à 45 oder 50 Minuten Supervision der psychotherapeutischen Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen
- b) Ausweis der Kompetenz
  - Liste der Träger von Weiterbildungseinrichtungen, d.h. Anbieter gemäß Punkt 3.1 der Fort- und Weiterbildungsrichtlinie:

Die Weiterbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie soll künftig nach Maßgabe der administrativen, rechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten in einer Liste des Gesundheitsressorts nach vorheriger Befassung des Psychotherapiebeirates und Überprüfung im Ausschuss für fachspezifische Angelegenheiten unter besonderer Berücksichtigung der durch den Psychotherapiebeirat beschlossenen Richtlinie für die psychotherapeutische Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen benannt („Weiterbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“) und auf der Homepage ausgewiesen werden.
  - Liste der Absolventinnen/Absolventen der Weiterbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie:

Die Träger von Weiterbildungseinrichtungen sollen jeweils eine Liste der Personen, die aktuell Weiterbildungen in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

abgeschlossenen haben, führen. Auf der Homepage des Gesundheitsressorts soll ein Link auf diese Listen der Weiterbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verweisen. Bei Gleichwertigkeit mit Weiterbildungsinhalten können bereits mehrjährig tätige Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten im Kinder- und Jugendlichenbereich ausgewiesen von Weiterbildungsträgern auf deren Listen möglichst bis zwei Jahre nach Veröffentlichung dieser Richtlinie aufgenommen werden.

- **Qualitätssicherung:**  
Der Psychotherapiebeirat behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der Weiterbildungsträger in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vor.

c) **Anrechnung auf die Weiterbildung**

- Die Träger von Weiterbildungseinrichtungen können auch solche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten – möglichst bis zwei Jahre nach Veröffentlichung dieser Richtlinie – in die unter Punkt b) genannten Listen aufnehmen, deren Kompetenz in der psychotherapeutischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung der Richtlinie für die psychotherapeutische Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen als gleichwertig mit Weiterbildungsinhalten anzusehen ist. Dabei wäre insbesondere auf eine mehrjährig ausgewiesene Tätigkeit im Kinder- und Jugendlichenbereich sowie eine allfällige Aus- und/oder Weiterbildung in den Bereichen Klinische Psychologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Musiktherapie Bedacht zu nehmen.
- Die Träger von Weiterbildungseinrichtungen in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie sollen sicherstellen, dass die von ihnen bereits ausgewiesenen weitergebildeten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten möglichst den Anforderungen der Weiterbildungsrichtlinie bei Übernahme in die jeweilige Liste entsprechen.
- Auf die Weiterbildung können bis zu 50% gleichzuhaltender Inhalte aus der jeweiligen vorangegangenen fachspezifischen Ausbildung, die nach Erteilung des Status in Ausbildung unter Supervision absolviert worden sind, angerechnet werden. Der Abschluss der Weiterbildung kann frühestens ein Jahr nach Eintragung in die Psychotherapeutenliste der listenführenden Behörde erfolgen.

d) Die grundsätzliche, allgemeine Kompetenz der in die Psychotherapeutenliste eingetragenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen wird von dieser Richtlinie nicht berührt.

### 3.4 Teilnahmebestätigung

Der vorgesehene Mindestinhalt eines Zertifikates, mit dem der Besuch und Abschluss eines Weiterbildungscurriculums und der Erwerb einer Weiterbildungsqualifikation nachgewiesen werden soll, umfasst Folgendes:

1. Name des Veranstalters;
2. Bezeichnung der Weiterbildungsqualifikation;
3. Name der Teilnehmerin/des Teilnehmers;
4. Zeitraum des Curriculums einschließlich Angaben über die Anzahl der Weiterbildungseinheiten (von je zumindest 45 Minuten);
5. Datum des Abschlusses;
6. Unterschrift des Veranstalters und Stampiglie.

## Impressum

### **Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

**Autorinnen und Autoren:** Vertreterinnen/Vertreter des Bundesministeriums für Soziales,  
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie Mitglieder des Psychotherapiebeirats  
Wien, 2020

### **Alle Rechte vorbehalten:**

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.